



**Gastkommentar von
Mag. Nevena M. Shotekova-Zöchling**

*Rechtsanwältin – spezialisiert auf Unternehmensrecht,
Vertragsrecht und Gesellschaftsrecht*

E-Mail: shotekova@advokat-wien.at

www.robathin.at

Drohnenangriff auf die Privatsphäre:

Was kann meine Drohne - und was darf sie?

Immer beliebter und mittlerweile im Dauereinsatz schwirren die Drohnen über unsere Köpfe hinweg. Es gibt auf dem Markt zahlreiche Modelle mit verschiedensten technischen Ausstattungen wie z.B. Kameras sowie unterschiedlichem Gewicht und Einsatzzweck, sodass Drohne nicht gleich Drohne ist. Das Luftfahrtgesetz definiert die Drohnen grundsätzlich als unbemannte Fluggeräte, die selbständig im Flug in direkter, ohne technische Hilfsmittel bestehender Sichtverbindung zum Piloten verwendet werden können. Weiters teilt das Gesetz die Drohnen je nach Gefährdungspotenzial in verschiedenen Klassen auf.

Die einfachste Klasse dient den »Spielzeuggeräten«: Das sind kleine Drohnen mit einer maximalen Bewegungsenergie unter 79 Joule. Sie dürfen in einer Maximalhöhe von bis zu 30 m betrieben werden. Der Betreiber hat allerdings darauf zu achten, dass durch den Betrieb keine Personen oder Sachen gefährdet werden. Abgesehen davon fallen diese Geräte nicht in den Anwendungsbereich des Luftfahrtgesetzes und bedürfen keiner Bewilligung. Die zweite Kategorie ist für die Flugmodelle reserviert: Flugmodelle mit einem Gewicht bis einschließlich 25 kg dürfen ohne Bewilligung der Austro Control betrieben werden, wenn sie höchstens in einem Umkreis von bis zu 500 m fliegen und unentgeltlich bzw. nicht gewerblich sowie ausschließlich zum Zwecke des Fluges selbst betrieben werden. Der Pilot darf wiederum keine Personen oder Sachen gefährden.

Sobald man allerdings die Drohne zu gewerblichen Zwecken nutzt, wie beispielsweise zum Filmen bei Veranstaltungen und Hochzeiten oder für gewerbliche Aufnahmen, wird eine Betriebsbewilligung von der Austro Control notwendig. Das Gleiche gilt, wenn der Flugumkreis mehr als 500 m betragen soll.

Für alle Flugmodelle (mit Ausnahme der Spielzeug-Drohnen) muss eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden. Darüber hinaus muss der Drohnenbetreiber die allgemeinen Regeln zum Schutz der Privatsphäre sowie die Nachbarrechte beachten. Grundsätzlich darf man Menschen nicht ohne deren ausdrückliche Erlaubnis filmen oder fotografieren. Sobald der Einzelne auf einem Bild erkennbar ist, kann das Recht am eigenen Bild oder die Privatsphäre verletzt sein und es drohen teure Unterlassungs- und Schadenersatzansprüche. Ganz leicht lässt sich mit einer Drohne leider auch der ruhige Besitz des Nachbarn stören, sodass er wiederum berechtigt wäre, dagegen mit Besitzstörungsklage oder Unterlassungsklage vorzugehen. Für Drohnen, die wie gewöhnliche Videokameras zur Überwachung eingesetzt werden, besteht darüber hinaus Meldepflicht beim Datenverarbeitungsregister. Weiters bedarf der Drohnenflug über Menschenansammlungen, wie beispielsweise Sportveranstaltungen, der besonderen Bewilligung der Austro Control.